

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen IDEAL und dem Auftraggeber (beide im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ und einzeln auch als „Partei“ bezeichnet) im Zusammenhang mit Kundendienstleistungen wie beispielsweise Montagen, Inbetriebnahmen, Überwachungen von Montagen und Inbetriebnahmen, Instandhaltungen, Reparaturen, Remoteserviceunterstützungen (Telefonunterstützung, Fehlersuche/Bedienerrführung per Datenbrille, Onlinesupport) sowie für die Lieferung von Ersatz-, Verschleiß- und Austauschteilen (nachfolgend insgesamt auch „Ersatzteillieferungen“ bezeichnet) unterliegen ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) und gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, falls im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von IDEAL Bezug darauf genommen wird. Alle diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote und Vereinbarungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als IDEAL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bedingungen des Auftraggebers, gelten auch dann nicht, wenn IDEAL eine Dienstleistung, Lieferung, Zahlung oder sonstige Leistung gleich welcher Art vor- und/oder annimmt oder wenn IDEAL eine vom Auftraggeber erhaltene Bestellung ausführt, deren Bestellung einen Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält.
2. Für sämtliche andere Geschäftsfälle mit Auftraggebern innerhalb von Deutschland, die nicht unter Nr. 1 dieses Abschnitts A aufgeführt sind, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Maschinen von IDEAL-Werk C.+E. Jungeblodt GmbH + Co. KG („IDEAL“) an Kunden innerhalb von Deutschland“, die auf der Homepage von IDEAL unter www.ideal-werk.com/allgemeinebedingungen einsehbar sind.
3. Für die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines Ersatz-, Verschleiß- oder Austauschteils ist der Auftraggeber verantwortlich. IDEAL ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Hinweise oder Ratschläge von IDEAL zur Geeignetheit der vom Auftraggeber ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Austauschteile sind unverbindlich, wenn IDEAL die Bestellung des Ersatz- oder Austauschteils entgegennimmt, ohne den Gegenstand und/oder die Maschine, in die das Teil eingebaut werden soll, begutachtet zu haben.
4. Wenn IDEAL unentgeltliche Ratschläge erteilt oder Empfehlungen ausspricht, haftet IDEAL nur dann, wenn IDEAL grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Ratschläge oder Empfehlungen erteilt hat oder wenn IDEAL durch zwingende gesetzliche Vorschriften zur Haftung verpflichtet ist.
5. IDEAL ist berechtigt, aufgrund technischer oder produktionstechnischer Erfordernisse oder zur Einhaltung gesetzlicher Normen Änderungen in der Konstruktion oder Herstellung der Lieferungen vorzunehmen, sofern die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Auftraggebers die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes sowie die Einhaltung vereinbarter oder zugesicherter Leistungsdaten.
6. Die Anforderungen an die Lieferungen richten sich - neben den vertraglichen Vereinbarungen - ausschließlich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und

sonstigen verbindlichen Vorschriften (z.B. einschlägigen Normen). IDEAL haftet insbesondere nicht für die Nichteinhaltung von produktrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen, die außerhalb Deutschlands gelten.

7. Sowohl IDEAL als auch der Auftraggeber verpflichten sich, alle Informationen und Kenntnisse technischer sowie nicht-technischer Art (einschließlich insbesondere des Know-hows der jeweils anderen Partei), von denen sie im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung des jeweiligen Vertrages Kenntnis erlangt haben, streng vertraulich zu behandeln. Jede Partei wird diese Kenntnisse mindestens so vertraulich behandeln, wie sie ihre eigenen sensiblen Informationen, Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandelt und schützt. Solche Informationen, Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Vertragspartei weder an Dritte weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.
8. Die Erfüllung des Vertrages zwischen IDEAL und dem Auftraggeber setzt voraus, dass keine Hindernisse aufgrund geltender nationaler, EU- oder internationaler Regeln des Außenhandelsrechts sowie keine Embargos oder andere Sanktionen dem entgegenstehen.

B. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das IDEAL-Personal bei der Vorbereitung und Durchführung der Kundendienstleistung zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zum Beginn der Kundendienstleistung sicherzustellen, dass:
 - a) Die Einsatzorte sicher und leicht zugänglich sind, dass Kabelkanäle und andere Konstruktionen für den Einsatz vorhanden sind und dass die Kabel für die Stromversorgung und die Signalisierung verlegt und geführt werden. Andere Versorgungsgüter wie Wasser, Druckluft, Messgas, Abwasser (ggf. einschließlich Kondensat) müssen am Einsatzort installiert und einsatzbereit sein;
 - b) alle Erd- und Bauarbeiten und andere Nebenarbeiten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von IDEAL erfolgt sind;
 - c) die für die Kundendienstleistung erforderlichen Ausrüstungen und Materialien wie Gerüste, Hebevorrichtungen und andere Vorrichtungen sowie Kraft- und Schmierstoffe zur Verfügung stehen;
 - d) bei der Einsatzstelle oder in der Nähe der Einsatzstelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das IDEAL-Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen vorhanden sind; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von IDEAL und seines Personals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, soweit dies zum Schutz des Besitzes von IDEAL und des Montagepersonals auf der Baustelle erforderlich ist;
 - e) Arbeitsschutzausrüstung und spezielle Arbeitskleidung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, falls dies unter den tatsächlichen Arbeitsbedingungen erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Leistungen oder Teile davon am Standort von IDEAL oder am Standort eines von IDEAL

benannten Dritten erbracht werden sollen. Es liegt auch in der Verantwortung des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass das IDEAL-Personal unmittelbar nach seiner Ankunft mit der Ausführung seiner Arbeit beginnen kann;

- f) angemessene Sicherheitsmaßnahmen für den Einsatzort ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, Waren, Arbeitsergebnisse usw. von IDEAL vor vorsätzlichen Schäden geschützt sind, die von Dritten (z.B. Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Auftraggebers oder seiner Endkunden) verursacht werden können.
3. Es ist die Pflicht des Auftraggebers, IDEAL über besondere Arbeitsbedingungen und/oder potentielle und/oder tatsächliche Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten zu informieren und, falls erforderlich, die entsprechende Spezialausrüstung des IDEAL-Personals sicherzustellen. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, die Sicherheit des Arbeits- und Betriebsgeländes sowie der Arbeitsumgebung des IDEAL-Personals zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten des IDEAL-Personals unterliegen dem deutschen Arbeitsrecht. Arbeitszeiten von mehr als zehn Stunden pro Tag müssen von IDEAL genehmigt werden, sobald die Notwendigkeit solcher Überstunden offensichtlich wird. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während der Montagearbeiten qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
4. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
5. Vor Beginn des Kundendienstes müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Einsatzstelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Kundendienstleistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Zufahrtswege und -straßen sowie der Einsatzort müssen geebnet und geräumt sein.
6. Verzögern sich der Kundendienstesatz durch nicht von IDEAL zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen von IDEAL oder des Servicepersonals zu tragen, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Werden ohne Verschulden durch IDEAL zur Verfügung gestellte Ausrüstungen oder Geräte am Einsatzort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von IDEAL verloren, so hat der Auftraggeber nach Wahl von IDEAL diese Gegenstände zu ersetzen oder die Kosten für den Ersatz zu tragen. Schäden, die auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.
7. Nach Wahl von IDEAL hat der Auftraggeber am Ende jedes Einsatztages oder jeder Arbeitswoche, spätestens jedoch nach Abschluss des Kundendienstesatzes, die verbrachten Stunden auf den vom IDEAL-Personal vorgelegten Arbeitsbescheinigungen zu bescheinigen.
8. Wenn IDEAL nach Fertigstellung dem Auftraggeber mitteilt, dass der Kundendienstesatz abgeschlossen ist, und IDEAL die Abnahme der Lieferungen verlangt, muss der Auftraggeber dieser Aufforderung nachkommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen abzunehmen, sobald ihm der Abschluss der Kundendienstleistung mitgeteilt worden ist und ggf. eine Prüfung des Gegenstandes stattgefunden hat. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern, wenn IDEAL seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels anerkennt. Verzögert sich

die Abnahme, ohne dass IDEAL dafür haftbar gemacht werden kann, nutzt der Auftraggeber die Lieferungen vorbehaltlos wie vorgesehen oder teilt er seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme 14 Tage nach der Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten als erfolgt.

9. Der Auftraggeber hat den Zugang zu der Maschine bzw. Anlage während der Betriebszeiten, im Übrigen nach Vereinbarung, zu ermöglichen und dazu gegebenenfalls auch den Transport des IDEAL-Personals und von deren Werkzeugen und Materialien auf dem Werksgelände durchzuführen.

C. Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen

1. IDEAL wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Einsatzort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Befindet der Einsatzort sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so wird der Auftraggeber IDEAL die im Rahmen der Auftragsdurchführung zu beachtenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften so früh wie möglich mitteilen, so dass IDEAL ihre Beachtung sicherstellen kann. Stellen sich dabei besondere Anforderungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung der Kundendienstleistung bzw. der Abnahme heraus, auf die der Auftraggeber nicht vor Vertragsschluss hingewiesen hat und die sich auf die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von IDEAL kostenerhöhend oder zeitlich auswirken, so kann IDEAL verlangen, dass vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend verlängert, vereinbarte Termine entsprechend verschoben und entstehende Mehrkosten vom Auftraggeber getragen werden.
2. IDEAL setzt die Einsatzzeiten seiner Mitarbeiter in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers, fest. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Der Auftraggeber hat seinerseits die am Einsatzort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von IDEAL zu treffen, mindestens jedoch gegebenenfalls die dem Auftraggeber bekannt gemachten Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen von IDEAL einzuhalten.
4. Der Auftraggeber hat das Personal von IDEAL auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und eine Sicherheitsunterweisung des Personals vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen für das IDEAL-Personal vorsehen, sind diese vom Auftraggeber bereitzustellen.
5. Der Auftraggeber unterrichtet IDEAL unverzüglich über Verstöße des von IDEAL eingesetzten Personals gegen solche Sicherheits- und andere zu beachtende Vorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit IDEAL den Zutritt zur Einsatzstelle verweigern.
6. Sollten eine oder mehrere der am Einsatzort durch den Auftraggeber zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat IDEAL das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. IDEAL ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. sein Personal vom Einsatzort abzuziehen und/oder den noch nicht erfüllten Vertrag über die Kundendienstleistung zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib, Leben oder Sicherheit der betroffenen Mitarbeiter im

Zusammenhang mit dem Einsatz besteht oder zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn aufgrund äußerer Umstände (politische Unruhen, Naturkatastrophen o.ä. Ereignissen) die Sicherheit des von IDEAL eingesetzten Personals nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder in sonstiger Weise von einem Aufenthalt abrät bzw. diesen untersagt oder von Auflagen bzw. Bedingungen abhängig macht, deren Erfüllung IDEAL nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, falls der Auftraggeber wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gem. Nr. 3 dieses Abschnittes C verstößt.

7. In den vorgenannten Fällen der Nr. 6 ist IDEAL berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen und unter Abzug ersparter Aufwendungen eine angemessene Entschädigung für die nicht mehr erbrachten Leistungen zu verlangen.
8. Sämtliche Kosten, die IDEAL direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen die IDEAL gem. in diesem Abschnitt C enthaltenen Regelungen nicht zu vertreten hat, entstehen, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt.

D. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich FCA IDEAL-Werk in Lippstadt, Deutschland (gemäß Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen sind netto ohne jegliche Abzüge, wie Kosten, Überweisungsgebühren usw. auf das Bankkonto zu leisten, das in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung aufgeführt ist oder auf andere Weise von IDEAL angegeben wurde.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Transport- und sonstigen Verpackungen auf eigene Kosten. Verpackungen werden von IDEAL nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Holzpaletten, Gitterboxen und andere zur mehrfachen Verwendung bestimmten Transportbehältnisse, die der Auftraggeber auf eigene Kosten an IDEAL zurückzusenden hat.
4. Die Kundendienstleistungen, sowie zu vergütende Reise- und Unterbringungskosten für das IDEAL-Personal, werden auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für Kundendienstleistungen, abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
5. In Kostenvoranschlägen angegebene Kosten und Leistungen, sowie Angaben über deren Zeitpunkt und Dauer sind Schätzwerte und nicht verbindlich.
6. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird und als verbindlich gekennzeichnet ist.
7. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
8. Arbeitsunterbrechungen und eine Verlängerung der Einsatzzeiten über einen ausdrücklich vereinbarten Endtermin hinaus, sowie die etwaig entstehenden Zusatzkosten, wie z.B. zusätzliche Reisezeiten, Wartezeiten und Arbeiten, sowie

Auslösegelder und Reisekosten, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von IDEAL zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, sind vom Auftraggeber Jahreszinsen von 9% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten.
10. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IDEAL nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen Schiedsspruch zugesprochen oder festgestellt sind.

E. Rechtzeitige Lieferung und Leistung, Höhere Gewalt, Verzögerung und Folgen der Verzögerung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen FCA IDEAL-Werk in Lippstadt, Deutschland (gemäß den Incoterms 2020). Entscheidend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten. Kann die Lieferung aus Gründen, die IDEAL nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, genügt die Anzeige der Versandbereitschaft.
2. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann IDEAL dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Lieferung berechnen. Der Nachweis höherer oder gegebenenfalls niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.
3. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber unzumutbar. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien einvernehmlich die praktikabelste und effizienteste Art und Weise, frühzeitig oder als Teil des geplanten Lieferumfangs gelieferte Produkte sicher zu lagern. Wenn Teillieferungen zwischen IDEAL und dem Auftraggeber vereinbart wurden, muss der Auftraggeber für angemessene Lagermöglichkeiten und einen angemessenen Versicherungsschutz sorgen.
4. Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kundendienstleistung beruhen auf Schätzungen und stellen daher unverbindliche Leistungstermine dar. Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Einsatzort, die vom Auftraggeber gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Fehlerdiagnose festgestellten Reparaturumfang abhängig.
5. Die Einsatzdauer bzw. der Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzw. seinem Erreichen der Servicegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber - im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme - bereit ist.
6. Falls ein fester Liefertermin, eine feste Einsatzdauer und/oder ein fester Fertigstellungstermin vereinbart wurde, gilt Folgendes:

Die Vereinbarung verbindlicher Fristen und Termine setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei Kundendienstleistungen müssen zudem der Umfang der Arbeiten und die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers bei der Durchführung der Arbeiten genau feststehen, die voraussichtlich erforderlichen Ersatz- oder Austauschteile beim Auftraggeber vorhanden sein oder von ihm zeitgerecht beigestellt werden, sowie etwaige behördliche Genehmigungen

und Freigaben rechtzeitig vorliegen und sonstige Verpflichtungen des Auftraggebers eingehalten werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und -termine angemessen; dies gilt nicht, wenn und soweit IDEAL die Verzögerung allein zu vertreten hat.

7. Kommt IDEAL in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus nachweislich ein Schaden, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
8. Bei vom Auftraggeber erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Kundendienstleistungen verlängert sich die Einsatzdauer bzw. verschiebt sich der Fertigstellungstermin entsprechend.
9. Bei Verzögerung der Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkung des Auftraggebers, wird die Einsatzdauer angemessen verlängert. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
10. Ist die Nichteinhaltung von festgelegten Leistungszeiträumen oder -fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen entsprechend.
11. "Höhere Gewalt" ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: [a] dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Vertragspartei oder einen Dritten betreffen, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils davon beauftragt hat, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen [a] und [b] dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Die betroffene Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses.

12. Eine Partei, die sich zu Recht auf höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis zu einem Leistungshindernis führt, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Schadenersatzpflicht oder anderen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit, sofern sie dies unverzüglich anzeigt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen

Vertragspartei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.

13. Wenn eine Vertragspartei nachweist, dass:

- a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzogen hat und von dem sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können, übermäßig belastend geworden ist; und dass
- b) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können,

sind die Parteien verpflichtet, ungeachtet Nr. 12 dieses Abschnitts E, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Berufung auf diese Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es in angemessener Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden.

14. Findet Nr. 13 dieses Abschnitts E Anwendung, konnten sich die Parteien jedoch nicht auf alternative Vertragsbedingungen gemäß dieses Abschnitts einigen, so ist jede Partei berechtigt, mit Hilfe des Gerichts bzw. Schiedsgericht, die Anpassung des Vertrages im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts oder Kündigung des Vertrages zu fordern.
15. Setzt der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – IDEAL nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese aus von IDEAL zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

16. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 7 dieses Abschnitts E genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung und/oder Leistung, auch nach Ablauf einer IDEAL gesetzten Frist zur Lieferung und/oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist auf Fälle beschränkt, in denen IDEAL die Verzögerung allein zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von IDEAL innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktreten will oder ob er die Lieferung der Waren und die Erfüllung etwaiger weiterer Verpflichtungen von IDEAL aus dem jeweiligen Vertrag vorzieht.

F. Abnahme von Arbeiten/Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Kundendienstleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Servicegegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Kundendienstleistung als nicht vertragsgemäß, so ist IDEAL zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

2. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens IDEAL oder nimmt der Auftraggeber die Kundendienstleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Auftraggeber seine Beanstandungen nicht rechtzeitig mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
4. Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt im Fall der Ingebrauchnahme gemäß vorstehender Nr. 3 dieses Abschnittes F.
5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

G. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Alle von IDEAL gelieferten oder verwendeten Gegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von IDEAL bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die IDEAL gegenüber dem Auftraggeber zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 30 % übersteigt, wird IDEAL auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; IDEAL ist berechtigt, die freizugebenden Sicherungsrechte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
2. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sonstigen Verstößen gegen seine Verpflichtungen gegenüber IDEAL, ist IDEAL nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware an IDEAL oder an einen von IDEAL benannten Dritten zu liefern oder herauszugeben. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch IDEAL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IDEAL hätte dies ausdrücklich erklärt.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt IDEAL Miteigentum an der anderen Sache.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß Nr. 3 dieses Abschnittes G gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Auftraggeber bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Kunden entsprechenden Forderungen oder einen entsprechenden Teil an IDEAL bis zur völligen Erfüllung dessen Forderungen ab. Auf Verlangen von IDEAL hat der Auftraggeber IDEAL alle Namen und Anschriften seiner Kunden mitzuteilen, an die er die Vorbehaltsware geliefert hat oder die über sie verfügen.
5. IDEAL steht wegen seiner Forderung aus dem Kundendienstauftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenstandes des Auftraggebers zu.
6. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durch IDEAL durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige

Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Wenn und soweit die Vorbehaltsware das deutsche Staatsgebiet verlässt, bleiben alle hierin festgelegten Eigentumsvorbehaltsrechte in einer Weise bestehen, die nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware tatsächlich befindet, eine Sicherung zugunsten von IDEAL darstellt, die in ihren Wirkungen den hier festgelegten Bestimmungen möglichst nahe kommt und auf deutschem Staatsgebiet wirksam ist.

H. Gefahrübergang

1. Der Gefahrübergang für die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder über die Lieferung hinausgehende Leistungen (bspw. Montage und Inbetriebnahme) vereinbart wurden. Ist eine Incoterm-Klausel nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt die Lieferklausel FCA IDEAL-Werk, Lippstadt, Deutschland (Incoterms 2020).

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Abnahme der Serviceleistung aus vom Auftraggeber oder seinem Abnehmer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Parteien, zu dem Zeitpunkt über, zu dem sie ohne die Verzögerung übergegangen wäre.

I. Reparatur und Überholung defekter Teile im Werk des Auftragnehmers

1. Bei Kundendienstleistungen, für die eine Verbringung des Servicegegenstandes in das Werk von IDEAL vereinbart wurde, erfolgt der An- und Abtransport des Servicegegenstandes auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
2. Während der Kundendienstleistung im Werk von IDEAL besteht kein Versicherungsschutz für den Servicegegenstand. Der Auftraggeber hat für einen Versicherungsschutz des Servicegegenstands, z. B. für eine Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers wird IDEAL Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgen.
3. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zurücknahme des Servicegegenstandes kann IDEAL für die Lagerung in seinem Werk Lagerkosten berechnen. Der Servicegegenstand kann nach Ermessen von IDEAL auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr dieser Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

J. Nicht durchführbare Reparatur- und sonstige Kundendienstaufträge

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages durchgeführte Fehlerdiagnose, sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand werden dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur oder andere Dienstleistung aus von IDEAL nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - a) der Auftraggeber IDEAL mit der Reparatur oder anderen Dienstleistung nicht innerhalb angemessener Zeit beauftragt hat,
 - b) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - c) Ersatzteile (ausgenommen die von IDEAL zu liefernden) nicht zu beschaffen sind,

d) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Auftrag während der Durchführung seitens des Auftraggebers gekündigt wurde.

2. Der Gegenstand des Auftraggebers, an dem die Kundendienstleistung vorgenommen werden soll („Servicegegenstand“), ist im Falle der Nr. 1 dieses Abschnitts J auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nur dann kostenfrei für diesen wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen, wenn IDEAL vor ihrem Beginn hätte erkennen müssen, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Bei nicht durchführbaren Kundendienstleistungen haftet IDEAL nicht für Schäden am Servicegegenstand, aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.

Die Einschränkungen des Nr. 3 des Abschnitts M dieser Bedingungen gelten entsprechend.

K. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. IDEAL behält sich an ihren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend "Unterlagen" genannt) alle gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IDEAL weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht an IDEAL erteilt wird, IDEAL auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, an die IDEAL zulässigerweise Unteraufträge vergeben hat oder von denen er selbst Produkte und/oder Dienstleistungen zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bezieht.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist IDEAL verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch IDEAL erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet IDEAL gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. ab Beendigung der Aufstellung oder Montage wie folgt

a) IDEAL wird nach seiner Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist dies IDEAL nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von IDEAL zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt L.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IDEAL bestehen nur, soweit der Auftraggeber (i) IDEAL über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, (ii) eine Verletzung nicht anerkennt und (iii) IDEAL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen,

dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er hätte voraussehen können, dass die Lieferungen die Schutzrechte Dritter verletzen, und er es unterlassen hat, IDEAL hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von IDEAL nicht voraussehbare Anwendung, durch die mit der Lieferung hergestellten Endprodukte oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von IDEAL gelieferten Produkten eingesetzt wird.

5. Im Zusammenhang mit den Ansprüchen, die der Kunde gemäß Nr. 2 dieses Abschnitts K haben kann, gilt darüber hinaus Abschnitt L Nr. 3 und 8 sowie Abschnitt M im Falle der Verletzung eines Schutzrechts entsprechend.

6. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Abschnitte L und M entsprechend.

7. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt K und in Abschnitt M geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen IDEAL, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

L. Sachmängel

IDEAL haftet für Sachmängel der Lieferungen und Leistungen wie folgt:

1. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner gesetzlichen Pflicht zur Untersuchung der empfangenen Ware nachkommt und IDEAL die Vertragswidrigkeit anzeigt. Mängelrügen des Auftraggebers haben schriftlich und unverzüglich zu erfolgen.

2. IDEAL leistet für Mängel, die auf Konstruktionen oder Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat, oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten die der Auftraggeber beigestellt oder deren Verwendung ausdrücklich entgegen einem Hinweis oder einer Empfehlung von IDEAL verlangt hat, keine Gewähr.

3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von IDEAL unentgeltlich innerhalb angemessener Frist nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und, wenn es sich um einen erkennbaren Mangel handelt, der im Rahmen der Abnahme gemäß Abschnitt F ordnungsgemäß gerügt worden ist.

4. Bei Kundendienstleistungen hat IDEAL unter Vorbehalt des Abschnittes M nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel, für welche IDEAL gemäß der Abschnitte L und M haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers zu beseitigen, sofern der Auftraggeber einen solchen Mangel IDEAL unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach der Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

5. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel an Neuteilen beträgt 12 Monate und bei gebrauchten Ersatzteilen/Austauschteilen 6 Monate und beginnt mit Lieferung oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Lieferbereitschaft. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer auf das Neuteil bezogenen Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Teile die vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

6. Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
7. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß, ohne vorheriger Genehmigung, vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung durch IDEAL für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei IDEAL sofort zu verständigen ist - hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt IDEAL, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von IDEAL eintritt.
8. Lässt IDEAL - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Kundendienstleistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
9. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen IDEAL gemäß 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen IDEAL gelten im Übrigen die in diesem Abschnitt L geregelten Ausschlüsse und Beschränkungen entsprechend.
10. IDEAL ist berechtigt, sich von Mängelansprüchen des Auftraggebers zu befreien, indem IDEAL die ihm zustehenden Ansprüche gegenüber seinem Vorlieferanten an den Auftraggeber abtritt, dies unter der Voraussetzung, dass diese Ansprüche nicht hinter diejenigen, die dem Auftraggeber gegenüber IDEAL nach diesen Bedingungen zustehen, zurückbleiben.
11. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt M dieser Bedingungen.

M. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Werden bei der Kundendienstleistung Teile des Servicegegenstandes durch Verschulden von IDEAL beschädigt, so hat IDEAL diese nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder Instand zu setzen, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von IDEAL nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält IDEAL den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
2. Soweit sie nicht von IDEAL zu verantworten sind, ist IDEAL insbesondere in keinem der folgenden Fälle haftbar:
 - a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - b) fehlerhafte Montage bzw. Einbau oder Inbetriebsetzung,
 - c) natürliche Abnutzung,
 - d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - e) nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - f) ungeeignete Betriebsmittel,
 - g) mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund sowie für

- h) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
3. Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand oder des gelieferten Teils selbst entstanden sind, haftet IDEAL – aus welchen Gründen auch immer – nur
 - a) nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und/oder andere zwingende gesetzliche Bestimmungen,
 - b) vorsätzliche Handlung oder vorsätzliche Unterlassung von IDEAL, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - d) bei Arglist,
 - e) Nichteinhaltung einer vertraglich gewährten Garantie
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

4. Bei Reparaturen beschränkt sich die Haftung von IDEAL auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. IDEAL ist nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, begründen keine Mängelhaftung.
5. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenmaterial beschränkt sich die Haftung von IDEAL auf den Materialwert der Datenträger, sie umfasst somit nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Soweit die Haftung von IDEAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss und/oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von IDEAL.

N. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag ergeben, ist der Geschäftssitz von IDEAL. IDEAL ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen oder die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wobei in diesem Fall ein Schiedsverfahren gemäß und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris durchgeführt wird. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt/Main (Deutschland), die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

O. Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags als solchen. In diesem Fall gilt die ungültige oder undurchführbare Bestimmung als durch eine rechtlich zulässige

und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen dem am nächsten kommen, was mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung erreicht werden sollte.